

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Mediolanum Europension – ESG Future Strategy (der „Anlagekorb“)

Die im vorliegenden Dokument offengelegten Informationen erteilt die Mediolanum International Life Designated Activity Company (die „**Versicherungsgesellschaft**“) gemäß Artikel 10 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088 („**SFDR**“) für das Produkt „*Europension*“ (das „**Produkt**“) ESG Future Strategy (der „**Anlagekorb**“). Bei diesem Produkt, *Europension*, handelt es sich um einen systematischen Sparplan der Versicherungsgesellschaft mit regelmäßiger Prämienzahlung, bei dem die vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämien in einen oder mehrere von der Versicherungsgesellschaft aufgelegte Anlagekörbe investiert werden.

Beachten Sie bitte, dass diese nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen nur dann Anwendung finden, wenn sich der Versicherungsnehmer für den Anlagekorb Mediolanum ESG Future Strategy entscheidet. Unter den verschiedenen Körben im Produkt ist dieser der einzige verfügbare Anlagekorb, mit dem ökologische oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR beworben werden. Alle Bezugnahmen auf das Produkt in diesem Dokument gelten daher nur, wenn sich der Versicherungsnehmer für diesen bestimmten Anlagekorb entschieden hat. Der Anhang mit vorvertraglichen Informationen des Anlagekorbs ist abrufbar unter <https://www.mildac.ie/de/nachhaltigkeit>.

- a. **Zusammenfassung:** Der Anlagekorb bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Anlagen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zwar strebt der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen an, er enthält jedoch einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen. Der Anlagekorb fällt daher in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

Die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Investitionskorbs bewerben.

Die Versicherungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von ihr beauftragte(r) Vermögensverwalter setzt bzw. setzen die ESG-Anlagestrategie des Anlagekorbs um, überwacht mittels der im Anhang mit vorvertraglichen Informationen beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Die Versicherungsgesellschaft beabsichtigt, 100 % des Nettoinventarwerts des Anlagekorbs (ausgenommen Barmittel, Barmitteln gleichgestellte Mittel und bestimmte Derivate für Liquiditäts- und Absicherungszwecke) in Mandaten in Bezug auf alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Anlagekorbs, die von ihrem ausgewählten externen Vermögensverwalter und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, zu halten, die ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben oder deren Ziel nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR sind. Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Versicherungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere der von ihr beauftragte(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Investitionskorbs in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft und darum bemüht sind, Merkmale zu bewerben, die den vom Investitionskorb beworbenen Merkmalen entsprechen.

Der Anlagekorb ist bestrebt, ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben, die durch eine Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden (bei denen es sich um bestimmte ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators; „PAI-Indikatoren“) handelt), und wird diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Anlagekorbs messen und überwachen, um das Erreichen jedes einzelnen vom Anlagekorb beworbenen ökologischen und sozialen Merkmals unter Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Ratinganbietern nachzuweisen.

In Bezug auf den Anteil des Anlagekorbs, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr mit der Verwaltung des Anlagekorbs beauftragte(n) Vermögensverwalter die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Anlagekorb investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen.

Für diesen nachhaltigen Anteil am Anlagekorb gewährleistet/gewährleisten die Versicherungsgesellschaft und/oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.

Die Versicherungsgesellschaft oder einer bzw. mehrere der von ihr beauftragten Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung derjenigen Unternehmen, in die er/sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Versicherungsgesellschaft kommuniziert als Teil des Auswahlprozesses und der laufenden Überwachung ihren ESG-Ansatz und ihre Anforderungen an den/die beauftragten Vermögensverwalter, um nach Möglichkeit dessen bzw. deren Konformität mit diesem Ansatz bzw. diesen Anforderungen sicherzustellen. Die Versicherungsgesellschaft kann zur Wahrung der Sorgfaltspflicht auch eine periodische ESG-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Anlagekorbs durchführen. Dies kann sich auch auf die Beurteilung der Fähigkeit des/der Vermögensverwalter(s) beim Anlageprozess und Portfolioaufbau erstrecken, Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Anlagekorbs bewerben, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte Vermögensverwalter weiterhin die ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerben.

Die Qualität und Verfügbarkeit der ESG-Daten kann je nach Unternehmen, Branche oder Region deutlich schwanken, da die meisten Unternehmen weltweit derzeit bei den meisten ESG-Daten nicht gesetzlich verpflichtet sind (abgesehen von bestimmten Emittenten mit Sitz in der EU), über diese zu berichten. Externe Anbieter von ESG-Daten verwenden meist unterschiedliche Scoring-Methoden, was zu Abweichungen bei den Ratings führt und eine fehlende Konsistenz zur Folge hat.

Der Anlagekorb hat keinen Referenzwert bestimmt, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- b. Kein nachhaltiges Investitionsziel:** Mit dem Anlagekorb werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Zwar strebt er keine nachhaltigen Investitionen an, enthält aber einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

In Bezug auf den Anteil des Investitionskorbs, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter kann/können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

In Bezug auf den Anteil des Anlagekorbs, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr mit der Verwaltung des Anlagekorbs beauftragte(n) Vermögensverwalter die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Anlagekorb investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH“). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Investitionskorb.

Die Versicherungsgesellschaft und/oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter gewährleistet bzw. gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.

c. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts:

Die Versicherungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von ihr beauftragte(r) Vermögensverwalter wird bzw. werden Sorge tragen, dass getätigte Investitionen ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen Faktoren im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance, „ESG“) bewerten. Die Versicherungsgesellschaft oder einer bzw. mehrere der von ihr beauftragten Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, ökologische oder soziale Merkmale zu bewerten, die mittels der Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden, wie nachstehend unter „f. **Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**“ beschrieben.

d. Anlagestrategie:

Die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und sozialen Merkmale des Investitionskorbs bewerten. Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Versicherungsgesellschaft oder von dem/der von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, umfassen u. a. die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich verfügbarer Informationen und Daten von externen Anbietern), von hausinternen Tools externer Vermögensverwalter sowie eine interne Beurteilung der Stärken und Schwächen der Mitwirkung der Versicherungsgesellschaft oder des/der von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter(s). Die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von der Versicherungsgesellschaft beauftragte(n) Vermögensverwalter setzt bzw. setzen die ESG-Anlagestrategie des Anlagekorbs fortlaufend durch die Verwendung geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren und auch durch Bezugnahme auf die von dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Anlagekorbs sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ im Anhang des Anlagekorbs für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen enthalten.

Die Versicherungsgesellschaft beabsichtigt, 100 % des Nettoinventarwerts des Anlagekorbs (ausgenommen Barmittel, Barmitteln gleichgestellte Mittel und bestimmte Derivate für Liquiditäts- und Absicherungszwecke) in Mandaten in Bezug auf alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Anlagekorbs, die von ihrem bzw. ihren ausgewählten Vermögensverwalter(n) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, zu halten, die ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewerten oder deren Ziel nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR sind.

Die Versicherungsgesellschaft führt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht eine periodische ESG-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Investitionskorbs durch. Dies kann sich auch auf die Beurteilung der Fähigkeit des/der Vermögensverwalter(s) beim Anlageprozess und Portfolioaufbau erstrecken, Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Anlagekorbs bewerten, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin die ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerten. Zu der Art von Informationen, welche die Versicherungsgesellschaft von Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Versicherungsgesellschaft oder einer bzw. mehrere der von ihr beauftragten Vermögensverwalter oder von dem/den Vermögensverwalter(n) beauftragten externen Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung derjenigen Unternehmen, in die er/sie investiert bzw. investieren, durch die

Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

e. Anteil der Investitionen:

Die im Anhang mit vorvertraglichen Informationen des Anlagekorbs enthaltenen Angaben zur Vermögensallokation und zum Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen entsprechen dem Stand vom 31. März 2023 und nennen die folgenden Prozentsätze:

Der Anteil der (direkt oder indirekt durch Organismen für gemeinsame Anlagen getätigten) Investitionen, der zum Erreichen der vom Anlagekorb beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt wird, beträgt 100 % (ausgenommen Barmittel, Barmitteln gleichgestellte Mittel und bestimmte Derivate zu Absicherungszwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements), und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen liegt bei 20 %.

Der Investitionskorb verpflichtet sich zu mindestens 20 % nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es jedoch keine Mindestverpflichtung zur Tötung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und der entsprechende Anteil mit einem sozialen Ziel von Zeit zu Zeit schwanken werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Ebene des Investitionskorbs berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (falls zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Den neuesten, der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Daten zufolge entsprechen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Anlagekorbs den vorstehenden Angaben.

Die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter beabsichtigt bzw. beabsichtigen nicht den Einsatz von Derivaten als langfristige Strategie zum Erreichen der vom Anlagekorb beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bisweilen kann bzw. können die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter jedoch Derivate zu Anlagezwecken und im Rahmen ihrer/seiner Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Investitionskorbs einsetzen.

f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale:

Der Anlagekorb ist bestrebt, ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben, die durch Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden. Die Versicherungsgesellschaft verwendet die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zu THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO₂-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10) sowie fehlende Menschenrechtspolitik (Tabelle 3, PAI 9) und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Anlagekorbs messen und überwachen, um das Erreichen jedes der ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen, die vom Anlagekorb unter Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Daten-Ratinganbietern beworben werden.

Unter der Voraussetzung, dass Daten zur Verfügung stehen und der MSCI ESG Manager eingesetzt wird, misst bzw. messen die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter die ausgewählten PAI-Indikatoren wie vorstehend angegeben regelmäßig für alle verwalteten Vermögenswerte des Anlagekorbs. Der Bericht unterstützt die Überwachung des Anlagekorbs mittels der spezifischen für den Anlagekorb ausgewählten PAIs und ermöglicht es, zu ESG-Zwecken durch Mitwirkung Einfluss auf die Vermögensverwalter zu nehmen. Die Versicherungsgesellschaft zieht die Berichte zur Prüfung heran, um eine umfassende Beurteilung potenzieller Bedenken vorzunehmen, und der Vermögensverwalter verwendet sie als Grundlage dafür, durch Mitwirkung Einfluss auf externe Fonds- und Vermögensverwalter zu nehmen.

g. Methoden:

Die Versicherungsgesellschaft oder der bzw. die von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und sozialen Merkmale des Investitionskorbs bewerben. Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Versicherungsgesellschaft oder von dem/den von ihr beauftragte(n) Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, umfassen u. a. die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich verfügbarer Informationen und Daten von externen Anbietern), von hausinternen Tools externer Vermögensverwalter sowie eine interne Beurteilung der Stärken und Schwächen der Mitwirkung des Vermögensverwalters. Die Versicherungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Investitionskorbs fortlaufend durch die Verwendung geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren und auch unter Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Weitere Informationen über die eingesetzten Methoden / Strategien zur Messung der Erreichung der sozialen oder ökologischen Merkmale des Anlagekorbs sind vorstehend unter „**d. Anlagestrategie**“ beschrieben.

h. Datenquellen und -verarbeitung:

Alle von der Versicherungsgesellschaft beauftragten Vermögensverwalter sowie die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen verwenden ihre eigenen Datenquellen und firmeneigenen Methoden. Wie in diesem Dokument beschrieben, führt die Versicherungsgesellschaft zur Wahrung der Sorgfaltspflicht eine periodische ESG-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des beauftragten Vermögensverwalters in Bezug auf dessen Allokation des Anlagekorbs durch.

Die Versicherungsgesellschaft ist sich der Datenproblematik in Bezug auf ESG und die Auswahl der von externen Anbietern bezogenen Daten bewusst, die herangezogen werden, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Anlagekorbs zu erreichen.

Im Rahmen der Sorgfaltsprüfung der Versicherungsgesellschaft teilt bzw. teilen der bzw. die von der Versicherungsgesellschaft beauftragte(n) Vermögensverwalter und die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen regelmäßig die Daten mit, die ihrer fortlaufenden Überwachung der vom jeweiligen Verwalter ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren zur Beurteilung des Mandats des Anlagekorbs zugrunde liegen.

Ferner erhält und analysiert die Versicherungsgesellschaft regelmäßig die Berichte der externen Vermögensverwalter sowie der Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, um sicherzustellen, dass diese dem vorgeschriebenen Standard entsprechen, und nimmt durch Mitwirkung entsprechend Einfluss auf die externen Verwalter. Die Versicherungsgesellschaft beurteilt den Ansatz des bzw. der von ihr beauftragten externen Vermögensverwalter(s) und der Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Erreichen einer Klassifizierung gemäß Artikel 8 und Artikel 9.

Aufgrund des von der Versicherungsgesellschaft für den Anlagekorb verfolgten Multi-Fonds/Manager-Ansatzes ist es derzeit schwierig, hinlänglich genaue Zahlen zu dem Anteil der von der Versicherungsgesellschaft für den Anlagekorb herangezogenen Daten auszuweisen, bei denen es sich um Schätzungen handelt. Die Versicherungsgesellschaft verfügt aber wie in diesem Dokument beschrieben über einen belastbaren Ansatz zur Sorgfaltsprüfung.

i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten:

Da die meisten Unternehmen weltweit (abgesehen von bestimmten Emittenten mit Sitz in der EU) derzeit bei den meisten ESG-Daten nicht gesetzlich verpflichtet sind, über diese zu berichten, bleibt es den Unternehmen überlassen, selbst zu bestimmen, welche ESG-Faktoren für ihren Geschäftsverlauf wesentlich und welche Informationen Anlegern offenzulegen sind. Das bedeutet, dass die Qualität und Verfügbarkeit der ESG-Daten je nach Unternehmen, Branche oder Region deutlich schwanken kann.

Derzeit sind große Unternehmen in Europa zu Offenlegungen gemäß der Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) verpflichtet. Die NFRD ist jedoch nicht konform mit den Datenpunkten gemäß SFDR. Es sind neue Gesetzesentwürfe, insbesondere die Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, erarbeitet worden, um den Anwendungsbereich der NFRD zu erweitern und ihre Konformität mit der SFDR herzustellen. Dies dürfte jedoch erst ab 2023 für große Unternehmen und ab 2025 für kleinere Unternehmen gelten, die unter ihren Anwendungsbereich fallen. Das bedeutet, dass sich die Fristen für die erwartete Vorlage von Berichten über ESG-Daten seitens der Vermögensverwalter und für die vorgeschriebene Vorlage von Berichten seitens der Investmentgesellschaften nicht decken, was unweigerlich zu Datenlücken führen wird.

Externe Anbieter von ESG-Daten (MSCI, Sustainalytics) verwenden meist unterschiedliche Scoring-Methoden, was zu Abweichungen bei den Daten führt und eine fehlende Konsistenz zur Folge hat.

j. Angemessene Sorgfaltsprüfung:

Die Versicherungsgesellschaft führt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht eine periodische ESG-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Anlagekorbs durch wie unter „**d. Anlagestrategie**“ genauer beschrieben.

Im Rahmen der von der Versicherungsgesellschaft in Bezug auf die Auswahl eines oder mehrerer beauftragten bzw. beauftragter Vermögensverwalter(s) durchgeführten Sorgfaltsprüfung kommuniziert die Versicherungsgesellschaft als Bestandteil des Auswahlprozesses und des fortlaufenden Überwachungsprozesses ihren ESG-Ansatz und ihre Anforderungen an den bzw. die beauftragten Vermögensverwalter, um nach Möglichkeit dessen bzw. deren Konformität mit diesem Ansatz bzw. diesen Anforderungen sicherzustellen. Die Versicherungsgesellschaft nimmt ferner durch Mitwirkung Einfluss auf ihn bzw. sie mit dem konkreten Ziel, Wandel voranzutreiben. Das gilt vor allem für diejenigen, die bei den verschiedenen Kennzahlen der Versicherungsgesellschaft schlechte Werte ausweisen.

k. Mitwirkungspolitik:

Die Versicherungsgesellschaft misst und überwacht regelmäßig ausgewählte PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Anlagekorbs mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Daten-Ratinganbietern. Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Versicherungsgesellschaft bei einem bzw. mehreren Vermögensverwalter(n) zu Überwachungszwecken.

Die Versicherungsgesellschaft verfolgt eine Mitwirkungspolitik auf der Grundlage quantitativer Kennzahlen. Diese sind mit den vorstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren verknüpft. Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen am Anlagekorb werden alle aufgezeigten nachhaltigkeitsbezogenen Kontroversen bei dem beauftragten Vermögensverwalter beanstandet.

Die Versicherungsgesellschaft betreibt ferner aktive Eigentümerschaft, indem sie anstrebt, durch Mitwirkung und Stimmrechtsausübung bei Unternehmen, in die investiert wird, Wandel voranzutreiben.

- l. Bestimmter Referenzwert:** Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von dem Anlagekorb beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Datum: 31. März 2023